

Schließlich sprechen auch weitere situationsbedingte Umstände für eine Unzumutbarkeit, wie eine Enterbung, also der deutliche Wille des Verstorbenen, daß der überlebende Ehepartner nichts erhalten solle, wie z. B. schwere Zerwürfnisse zwischen den Eheleuten oder der Widerruf der Bezugsberechtigung im Testament (wie im dargestellten Fall). Diese Aspekte sind selbstverständlich einzelfallabhängig und deshalb von Fall zu Fall isoliert zu betrachten.

Betrachtet man die gemachten Ausführungen, so ist hieraus abzuleiten, weshalb der BGH bei dieser konkreten Fallkonstellation ausnahmsweise einen Bereicherungsanspruch zugelassen hat; zum einen, weil ein Zugewinnausgleich nicht erfolgt, und zum anderen, weil es hier aufgrund des Todes des VN zu willkürlichen Ergebnissen kommt, die weder vom Willen des Verstorbenen getragen würden noch für den Nachlaß zumutbar sind.

Zurück zum Fall: Aufgrund der Scheidung und der Enterbung sind Aspekte vorhanden, die ein Scheitern der Ehe und eine Unzumutbarkeit der gegenwärtigen Vermögenslage (Anspruch der B. auf den Versicherungsanspruch gegen die V.) indizieren und somit zu einem Anspruch von X. und Y. auf Rückübertragung dieses Versicherungsanspruches bzw. auf das dadurch Erlangte gem. §§ 1922, 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB führen.

Folge ist, daß die B. ihren Anspruch auf Zustimmung zur Auszahlung gegen die Kinder nicht durchsetzen kann, weil X. und Y. eine Einrede aus Treu und Glauben gem. § 242 BGB entgegensetzen können. (Dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est.) Die Lösung ist also, daß X. und Y. einen Anspruch auf Zustimmung zur Auszahlung der Versicherungssumme an sie gegen die B. gem. § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB haben.

Der Vermögensvorteil (etwas) ist die gemeinsame Verfügungsbefugnis über das Konto⁵⁶. Die Stellung der B. ist mit der eines Hinterlegungsbeitrags (§§ 372 ff. BGB) vergleichbar, dessen Position (Blockierstellung) aufgrund des Zustimmungserfordernisses zur Herausgabe (§ 13 HintO) – hier: zur Auszahlung – ebenfalls einen vermögensrechtlichen Vorteil im Sinne des Bereicherungsrechts darstellt⁵⁷. Der Vorteil ist auch auf sonstige Weise erlangt, denn die Einzahlung der V. erfolgte zur Verpflichtungserfüllung und nicht zur bewußten Mehrung fremden Vermögens (Leistungskondition)⁵⁸. Schließlich ist der Vermögensvorteil ohne Rechtsgrund erlangt wor-

den, weil letztlich (Einrede gem. § 242 BGB, keine Durchsetzbarkeit des Anspruches der B.) X. und Y. der Versicherungsanspruch zusteht.

Wie bereits festgestellt, geht der Bereicherungsanspruch auch auf die gesamte Versicherungsleistung und nicht nur auf die gezahlten Prämien, weil sich die Bereicherung eben auch auf die gesamte Versicherungssumme bezieht⁵⁹.

VI. Zusammenfassung

Mit dem Bereicherungsanspruch bei Bezugsrechtseinsetzungen steht ein Korrektivinstrument zur Verfügung, das ungerechte und unzumutbare Vermögensverhältnisse bei der Zuerkennung von Versicherungsansprüchen regulieren kann. Dem unumstrittenen Anspruch auf die Versicherungssumme im Verhältnis zwischen dem Bezugsberechtigten und der Versicherung, der jedoch einzelfallabhängig zu einer nicht hinnehmbaren Vermögenslage führen kann (vgl. oben), kann so ein Gegenanspruch entgegengesetzt werden.

So kann das Ergebnis, das die Befürworter einer entsprechenden Anwendung des § 2077 BGB durch eine Nichtigkeit der Bezugsrechtseinsetzung erzeugen, auf andere Weise erreicht werden⁶⁰. Bei dem Lösungsweg über den Bereicherungsanspruch gibt es jedoch aufgrund der Billigkeits- und Zumutbarkeitsprüfung mehr Möglichkeiten, um die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, was bei der absoluten Folge des § 2077 Abs. 1 BGB nicht der Fall ist.

56 S. BGHZ 82, 283 (286); BGH WM 80, 1383 (1384); *Thomas* in Palandt aaO (Fn. 4) § 812 Rdn. 22.

57 Vgl. hierzu *Westermann* aaO (Fn. 4) § 812 Rdn. 5; *Mühl* in *Soergel* aaO (Fn. 29) § 812 Rdn. 247; BGHZ 35, 165 (170); 109, 240 (244).

58 Vgl. *Thomas* in Palandt aaO (Fn. 4) § 812 Rdn. 10.

59 So auch *Winter* aaO (Fn. 3) Anm. H 170; *Leipold* in *Münch. Komm. zum BGB* aaO (Fn. 31) § 2077 Rdn. 25; *Farny* aaO (Fn. 42) S. 1174; *Tappmeier* DNotZ 87, 715 (725); *Winter* aaO (Fn. 5) S. 29; BGHZ 91, 288 (292) = *VersR* 84, 845 (846); BGH *VersR* 87, 659 (660) = *NJW* 87, 3131 (3132).

60 Vgl. BGH *VersR* 87, 659 (660) = *NJW* 87, 3131, der davon spricht, daß das Anliegen der Befürworter einer entsprechenden Anwendung des § 2077 BGB hier Berücksichtigung findet.

Umfaßt der Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse auch die Errichtungskosten eines privaten Schwimmbades?

– Zugleich Anmerkung zum Urteil des OGH vom 10. 4. 1991 (2 Ob 10/91) *VersR* 92, 259 –

Dr. Christian Huber, Wien

Der Sachverhalt der vorliegenden Entscheidung ist ebenso erschütternd wie trivial: Ein Jugendlicher wurde bei einem Verkehrsunfall so schwer verletzt, daß Amputationen an beiden Beinen vorgenommen werden mußten, wodurch sich sein Leben in vieler Hinsicht veränderte: Er mußte einen anderen Beruf ergreifen (kaufmännische Lehre anstatt einer Ausbildung zum Koch), im elterlichen Wohnhaus waren behindertengerechte Einbauten erforderlich und die Sportausübung war nach der Verletzung nur noch in eingeschränktem Maß möglich. Trotz der überaus gravierenden Verletzung verlief die körperliche und seelische Rehabilitation überaus zufriedenstellend. Eine Maßnahme, die dazu beigetragen hatte, war

das regelmäßige Schwimmen in einem für ihn errichteten, im Freien gelegenen, beheizten Schwimmbad, deren Kosten in Höhe von 258 628 S der Kläger verlangte.

Ein derartiges Ersatzbegehren wurde bisher noch nie an den OGH herangetragen, und auch im deutschen Recht wird dieses Problem in der einschlägigen Fachliteratur¹

¹ *Schloën/Steinfeltz*, Regulierung von Personenschäden 1978 Kap. 6 Rdz. 431; *Wussow/Steinfeltz*, Unfallhaftpflichtrecht 13. Aufl. 1985 Rdz. 1168 f.

lediglich unter – zum Teil kritischer – Bezugnahme auf die Entscheidung des OLG Nürnberg VersR 71, 260 erörtert. Während der OGH jeglichen Ersatz versagte, gab das OLG Nürnberg dem Begehren zur Gänze statt.

Ein Grund für das unterschiedliche Ergebnis bei vergleichbaren Sachverhalten könnte darin liegen, daß der Kläger in der Entscheidung des OLG Nürnberg das Ersatzbegehren als *Heilungskosten* etikettierte, während er in der OGH-Entscheidung – jedenfalls vor den Unterinstanzen – mehr den Aspekt der *vermehrten Bedürfnisse* betonte. Erst in der Revision verwies er zusätzlich darauf, daß die Errichtung des Schwimmbades zweckmäßig gewesen sei, um den guten Heilerfolg zu erzielen. Anders als im deutschen Recht, wo sowohl die Heilungskosten wie auch die vermehrten Bedürfnisse im BGB geregelt sind (§§ 249, 843), kennt das ABGB die vermehrten Bedürfnisse als eigenständige Kategorie nicht: § 1325 erwähnt lediglich die Heilungskosten; erst in den neueren Gefährdungshaftungsgesetzen werden auch die vermehrten Bedürfnisse ausdrücklich angesprochen, so etwa in § 13 Ziff. 3 EKHG (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz). Dementsprechend beiläufig bezieht sich der OGH auf beide Schadenskategorien, ohne zwischen ihnen scharf zu unterscheiden².

Meines Erachtens ist aber eine klare Konturierung durchaus möglich und auch sinnvoll: Heilungskosten sind all die Aufwendungen, die zu einer Verbesserung des Gesundheitszustands führen oder doch wenigstens eine ansonsten drohende Verschlechterung hintanhaltend³. Die vermehrten Bedürfnisse sollen hingegen den Geschädigten in die Lage versetzen, möglichst den Lebenszuschnitt beizubehalten, den er ohne Verletzung hätte, ohne daß es darauf ankommt, ob durch eine solche Maßnahme ein Heilfortschritt erzielt wird. In systematischer Hinsicht sind die vermehrten Bedürfnisse sowohl gegenüber den Heilungskosten wie auch dem Erwerbsschaden eine subsidiäre Anspruchskategorie⁴. Sie decken den Restbereich ab, der weder auf die Wiederherstellung der Gesundheit noch auf die Ausgleichung der Einbuße der Erwerbsfähigkeit gerichtet ist; positiv ausgedrückt geht es um die *Restitution der privaten Lebenssphäre*.

All diese Schadensarten lassen sich auf den Gedanken der Naturalrestitution zurückführen⁵. Da eine solche nach Amputation beider Beine nicht zu 100 % möglich ist, kann es nur um die Schaffung einer möglichst gleichwertigen Ersatzlage gehen. Ein darauf gerichteter Anspruch besteht daher unabhängig von der Einordnung unter die Heilungskosten oder die vermehrten Bedürfnisse; Unterschiede ergeben sich lediglich in bezug auf die Tunlichkeit (§ 1323 ABGB) bzw. Wirtschaftlichkeit (§ 251 Abs. 2 BGB): Während im Rahmen der Heilungskosten die Versagung eines Ersatzes aus diesem Grund nur ganz ausnahmsweise in Betracht kommen wird⁶, sind bei den vermehrten Bedürfnissen engere Grenzen denkbar. Das kann damit begründet werden, daß die Wiederherstellung der Gesundheit gegenüber Restitutionsmaßnahmen in der privaten Lebensführung als das höherwertige Rechtsgut anzusehen ist.

In der vorliegenden OGH-Entscheidung sind die Anschaffungskosten des Schwimmbades als Heilungskosten zu qualifizieren, wenn dessen Benutzung eine ex ante zweckmäßige Maßnahme ist, um den Heilungsfortschritt zu begünstigen. Eine Ersatzfähigkeit ist dabei um so eher zu bejahen, wenn infolge des Unterbleibens des Schwimmens später weitere Operationen oder der Aufenthalt in einem Rehabilitationszentrum erforderlich würden, wofür der Ersatzpflichtige jedenfalls aufzukommen hätte⁷. Insofern sind die Kosten des Schwimmbades bzw. die dadurch bewirkte Abwendung eines Folgeschadens

schon aufgrund des rein ökonomischen Kalküls sinnvoll, wenngleich das Ausmaß des Ersatzes nicht darauf begrenzt werden darf.

Obwohl bei Aufwendungen zur Wiederherstellung der privaten Lebensführung unter dem Gesichtspunkt der Tunlichkeit bzw. Wirtschaftlichkeit ein strengerer Maßstab anzulegen ist als bei den Heilungskosten, ist doch zu betonen, daß es sich bei den vermehrten Bedürfnissen um ein persönlichkeitsbezogenes Rechtsgut handelt, so daß insofern die Grenzen doch weiter sein müssen als bei reinen Sachschäden⁸. Darauf ist der OGH jedoch gar nicht eingegangen. Er hat vielmehr bereits geleugnet, daß es sich um ein *vermehrtes* Bedürfnis handle. Zugestanden hat er lediglich, daß der Verletzte bei Besuch eines öffentlichen Schwimmbades auf eine Begleitperson angewiesen sei, um die Prothesen nach Verlassen des Beckens wieder anzulegen.

Abgesehen davon, ob es einerseits einem derart schwer verletzten Jugendlichen zumutbar ist, ein – noch dazu 7 km entferntes – öffentliches Schwimmbad zu besuchen, wo er seine Stümpfe allen anwesenden Besuchern zur Schau stellen muß, und andererseits sich für die jeweiligen Schwimmbadbesuche überhaupt stets eine Begleitperson finden läßt, wäre diese wohl auf Kosten des Schädigers angemessen zu honorieren, und zwar nicht nur für den jeweiligen Handgriff, sondern für die gesamte Zeit des Aufenthalts im Schwimmbad. Akkumuliert man diese Beträge sowie die verletzungsbedingt erhöhten Fahrtkosten für die Zukunft, wird man zwar unter Umständen nicht zur Höhe der Anschaffungskosten des privaten Schwimmbades gelangen; die Unverhältnismäßigkeit der Investition wird aber doch in einem anderen Licht erscheinen.

Der OGH verweist darüber hinaus auf seine Rechtsprechung zur Ersatzfähigkeit behindertengerechter Einbauten: Wird verletzungsbedingt die Errichtung oder Anschaffung eines behindertengerechten Wohnsitzes erforderlich, habe der OGH den Ersatz bisher stets auf derartige Einbauten beschränkt⁹, weshalb auch bei Errichtung eines Schwimmbades sich die Einstandspflicht darauf beschränke. Diesbezügliche Behauptungen habe der Kläger aber gar nicht aufgestellt.

2 Ebenso die österreichische Literatur: Von *Kozioł* (Haftpflichtrecht 2. Aufl. II 1984 S. 127) und *Harrer* (in Schwimann, ABGB § 1325 Rdz. 5) werden die vermehrten Bedürfnisse als Heilungskosten im weiteren Sinn bezeichnet. Auch in der deutschen Literatur wird die Abgrenzung eher lax gehandhabt: *Schloërn/Steinfeltz* aaO (Fn. 1) Kap. 6 Rdz. 430; *Wussow/Steinfeltz* aaO (Fn. 1) Rdz. 1168.

3 Letzteres rechnet *Hofmann* (Haftpflichtrecht für die Praxis 1989 Kap. 2.1.4.1 Rdz. 2) jedoch zu den vermehrten Bedürfnissen.

4 So auch *Hofmann* aaO (Fn. 3) Rdz. 2.

5 Vgl. dazu *Kozioł* aaO (Fn. 2) S. 127.

6 Vgl. dazu BGH LM BGB § 249 (Fa) Nr. 14 mit Anm. von *Steffen* = VersR 75, 342 mit Anm. von *Seliger* VersR 75, 642 = JR 75, 327 mit Anm. von *Jochem. Soergel/Mertens* (BGB § 251 Rdz. 9) wii § 251 Abs. 2 BGB auf Gesundheitsschäden überhaupt nicht anwenden, sondern lediglich eine Einrede aus Treu und Glauben gem. § 242 BGB zulassen.

7 Zu diesem Kalkül bei der Erstattung der Spitalskosten einer gehobenen Pflegeklasse vgl. *Kozioł*, Haftpflichtrecht 2. Aufl. I 1980 S. 264; OGH ZVR 84/303.

8 Vgl. dazu *Thiele*, Aufwendungen des Verletzten zur Schadensabwehr und das Schadensersatzrecht in Festschrift für Felgentraeger 1969 S. 400; *Schiemann*, Entwicklungstendenzen im Schadensersatzrecht in 20. VGT 1982 S. 242.

9 OGH ÖRiZ 84/12; v. 10. 11. 1987 – 2 Ob 44/87; v. 10. 5. 1989 – 2 Ob 2/89; ZVR 91/50. Vgl. aber die abweichende Entscheidung des BGH VersR 82, 238.

Die Parallele zum Wohnsitz überzeugt durchaus, doch schon die dortige Prämisse ist angreifbar. Zu verweisen ist schon einmal darauf, daß der OGH in den strukturparallelen Fällen der Anschaffung eines Kfz anders entschieden hat: Mußte ein neues bzw. anderes Gefährt erworben werden, weil das bisherige für den Einbau einer behindertengerechten Sonderausstattung nicht geeignet war, wurden auch die Mehrkosten des Fahrzeugs selbst zuerkannt¹⁰.

Jedenfalls bei Jugendlichen ist die Begrenzung des Ersatzes auf die behindertengerechten Einbauten des Wohnsitzes meines Erachtens nicht gerechtfertigt: Nach dem Grundsatz der Naturalrestitution sind dem Verletzten nämlich die Mittel in die Hand zu geben, die es ihm erlauben, möglichst so zu leben wie ohne Verletzung. Sind dazu Aufwendungen für einen behindertengerechten Zubau bzw. den Kauf einer derartigen Eigentumswohnung erforderlich, ergibt sich beim Verletzten bzw. demjenigen, auf den der Schaden verlagert wurde, ein Vermögensminus. Bei Erwachsenen ist freilich zu bedenken, daß diesen auch sonst Kosten für ihren Wohnsitz entstehen, die sie aus ihrem Erwerbseinkommen bestreiten. Sofern der nach der Verletzung gewählte Wohnsitz – von den behindertengerechten Einbauten abgesehen – nicht teurer kommt als der bisherige¹¹, ist es somit durchaus zutreffend, den Ersatzanspruch auf die behindertengerechten Einbauten zu beschränken¹².

Bei einem jugendlichen Verletzten stellt sich die Vermögensbilanz jedoch anders dar: Ohne Verletzung hätte er weiterhin bei den Eltern wohnen können, was ihn nichts gekostet hätte, und auch bei den Eltern ergibt sich durch das Ausziehen des Verletzten kein Vermögensvorteil, weil eine wirtschaftliche Nutzung des frei gewordenen Bettes bzw. Zimmers meist nicht in Betracht kommt. Insofern gebührt in solchen Fällen meines Erachtens Ersatz nicht bloß für die behindertengerechten Einbauten, sondern auch für die auf diesen Zeitraum bezogenen Kosten der Wohnsitzbegründung¹³, weil das Bedürfnis insofern doch ein vermehrtes ist.

Während die Kosten für einen behindertengerechten Wohnsitz lediglich bis zu dem Zeitpunkt vom Schädiger zu tragen sind, zu dem der Geschädigte verletzungsunabhängig einen gleich teuren Wohnsitz begründet hätte, dieser Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse also insofern zeitlich befristet ist, ist das bei Anschaffung eines Schwimmbades anders: Denn die wenigsten Menschen schaffen sich im Laufe ihres Lebens ein privates Schwimmbad an. Dementsprechend hat der Schädiger für die Kosten so lange aufzukommen, als der vermehrte Bedarf gegeben ist.

Die Abweisung des Begehrens in der OGH-Entscheidung könnte ihren Grund noch darin finden, daß der Verletzte Schmerzensgeld erhielt, wodurch sein Ungemach, nicht mehr schwimmen zu können, bereits abgedeckt sei¹⁴. Ein Ziel der Zuerkennung von Schmerzensgeld¹⁵ ist es, ein Äquivalent für die Unlustgefühle zu erhalten, die durch verletzungsbedingte Defizite in der privaten Lebensführung entstanden sind¹⁶. Insofern ergibt sich eine Konkurrenz zum Anspruch wegen vermehrter Bedürfnisse, der ein ähnliches Ziel verfolgt.

Soweit erkennbar, ist das Spannungsverhältnis zwischen den vermehrten Bedürfnissen und dem Schmerzensgeld bisher noch nicht näher untersucht worden¹⁷. Auch an dieser Stelle kann das nur andeutungsweise und in groben Zügen erfolgen: § 1323 S. 1 ABGB sowie den §§ 249, 251 BGB ist die gesetzliche Wertung zu entnehmen, daß das Ausmaß des Ersatzes abgestuft ist, je nachdem, ob es zur Wiederherstellung des Zustands kommt, wie er ohne schädigendes Ereignis bestünde. Ist

das der Fall, betätigt der Geschädigte also sein Integritäts- bzw. Restitutionsinteresse, geht das Ausmaß des Ersatzes weiter, als wenn der Geschädigte keine derartigen Schritte unternimmt und sich mit dem Kompensationsinteresse begnügt. Im Bereich des Vermögensschadens wird ihm dann lediglich seine geringere globale Einbuße ersetzt. Bei Beeinträchtigungen der privaten Lebensführung läßt sich jedoch kein derartiges Vermögensminus feststellen; es kommt lediglich zu Unlustgefühlen beim Verletzten.

Für die Zuordnung eines Schadens zu den vermehrten Bedürfnissen oder zum Schmerzensgeld bzw. für die Bemessung des letzteren ist bei dieser Sichtweise insofern etwas gewonnen, als durch das Schmerzensgeld lediglich die ideellen Beeinträchtigungen abzugelten sind, die durch die vom Verletzten veranlaßte Schaffung einer Ersatzlage nicht beseitigt worden sind. Soweit aber Aufwendungen zur Herstellung einer Ersatzlage getätigt werden, ist ein dem Vermögensschaden zuzurechnendes vermehrtes Bedürfnis gegeben, das insoweit den Schmerzensgeldanspruch verdrängt.

Eine Wechselwirkung zwischen dem auf Herstellung einer Ersatzlage gerichteten Anspruch und einem verbleibenden Kompensationsinteresse findet durchaus Entsprechungen bei anderen Fallkonstellationen: Bei Beschädigung eines Kfz gebührt dem Geschädigten ohne Durchführung der Reparatur Ersatz bloß in Höhe der Wiederbeschaffungskosten; nach abgeschlossener Reparatur wird dem Geschädigten jedoch neben diesen Kosten auch noch ein merkantiler Minderwert zuerkannt, soweit die Reparatur nicht zu einer 100prozentigen Naturalrestitution geführt hat. Dieser stellt das durch die Restitution nicht abgedeckte restliche Kompensationsinteresse dar¹⁸.

Noch näher liegt die Bezugnahme auf die Heilungskosten. Verzichtet ein Verletzter nach Wiederherstellung der Gesundheit auf eine abschließende kosmetische Operation, ist das nach einhelliger Ansicht im deutschen

10 So OGH ZVR 69/322; 77/9; 85/48.

11 In der Praxis wird die Neubegründung eines Wohnsitzes aber typischerweise zu Mehrkosten führen, da die Wohnungskosten stärker steigen als der allgemeine Verbraucherpreisindex, was sich insbesondere bei Neuabschlüssen von Mietverträgen bzw. dem Kauf von Liegenschaften auswirkt.

12 Würden dem Geschädigten nach einer besonders schweren Verletzung die Kosten für den Wohnsitz und auch noch Schadensersatz wegen seiner Erwerbsunfähigkeit gewährt, käme es insofern zu einer partiellen *Doppelliquidation*, die im Schadensersatzrecht stets verpönt ist. Denn durch den Ersatz der Erwerbsquelle wird der Geschädigte schon in die Lage versetzt, seinen Lebensbedarf zu decken, so daß ein Ausschnitt daraus nicht nochmals im Weg der vermehrten Bedürfnisse berücksichtigt werden darf.

13 Auf Details der Berechnung kann im Rahmen eines Besprechungsaufsatzes nicht eingegangen werden. Als grobe Richtschnur für das Ausmaß des Ersatzes kann neben den pro Zeiteinheit anfallenden variablen Kosten meines Erachtens vom Abschreibungssatz sowie den Finanzierungskosten ausgegangen werden.

14 So die Argumentation der Untergerichte. Auch *Kozioł* aaO (Fn. 2) S. 139 erwähnt diesen Fall im Rahmen des Schmerzensgeldes.

15 Zur Bedeutung der Genugtuungsfunktion neben dem Ausgleichsziel vgl. jüngst *Kern*, Die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes – ein pönales Element im Schadensrecht? AcP 191, 247.

16 *Reischauer* in Rummei, ABGB § 1325 Rdz. 43.

17 Vgl. dazu aber *E. Lorenz*, Immaterieller Schaden und billige Entschädigung in Geld 1981 S. 26 f., 78 ff.

18 So auch *Staudinger/Medicus*, BGB § 251 Rdz. 34.

Recht¹⁹ und auch überwiegender österreichischer Literaturmeinung²⁰ – allerdings entgegen der ständigen Judikatur des OGH²¹ – im Rahmen eines erhöhten Schmerzensgeldes zu berücksichtigen.

Der Verzicht auf die Restitution führt somit zu einer Anhebung des Schmerzensgeldes; umgekehrt hat das Schmerzensgeld aber um so geringer auszufallen, je größer der Ausschnitt der privaten Lebenssphäre ist, der wiederhergestellt wird. Da der Ersatzpflichtige in der vorliegenden OGH-Entscheidung neben behindertengerechten Einbauten auch für ein Invalidenmoped aufkam, könnte es sein, daß das Schmerzensgeld zu hoch bemessen wurde, sicher aber nicht im Ausmaß der Anschaffungskosten des Schwimmbades.

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, daß die Kosten für die Errichtung eines Schwimmbades bis zur Grenze der Tunlichkeit bzw. Verhältnismäßigkeit gebühren. Während beim Kfz-Schaden in der Größe der Wiederbeschaffungskosten ein relativ eindeutiger Maßstab für die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Reparaturkosten gegeben ist²², fehlt es an einem solchen bei den Heilungskosten bzw. vermehrten Bedürfnissen. Um nicht zu der Leerformel Zuflucht zu nehmen, daß es auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalles ankomme, ist daher nach anderen Anknüpfungspunkten zu suchen.

Entsprechend der Wertigkeit des Rechtsguts wird die Tunlichkeits- bzw. Verhältnismäßigkeitsgrenze eher zu Lasten des Ersatzpflichtigen zu verschieben sein, wenn es um die Wiederherstellung der Gesundheit geht, weil diese als höherwertiges Rechtsgut im Verhältnis zur Wiederherstellung der privaten Lebensführung anzusehen ist. Aber selbst wenn nur letztere betroffen sein sollte, ist ein Ersatz nicht a priori zu versagen; das gilt insbesondere dann, wenn die Sportausübung entsprechend der bisherigen Lebensgestaltung des Verletzten diesem sehr wichtig war und andere sportliche Betätigungen nicht oder kaum noch möglich sind²³. Ein weiterer maßgeblicher Gesichtspunkt ist die Schwere der Verletzung bzw. die Zumutbarkeit, ein öffentliches Schwimmbad aufzusuchen. Letzten Endes kann auch die absolute Höhe der getätigten Aufwendung von Bedeutung sein.

Sämtliche Kriterien sprechen in der OGH-Entscheidung für die Zuerkennung des konkret errichteten Schwimmbades: Diese Maßnahme diene sicherlich auch der Förderung der Gesundheit bzw. der Hintanhaltung von Vermögensfolgeschäden durch sonst notwendige spätere Spitalsaufenthalte; den Feststellungen ist zu entnehmen, daß die sportliche Betätigung auch schon vor der Verletzung eine große Rolle für den Geschädigten gespielt hat; es handelte sich um eine überaus schwere Verletzung

und schließlich sind die begehrten 258 628 S nicht exorbitant hoch.

Selbst wenn man den Anspruch dem Grunde nach anerkennt, erhebt sich die Frage, ob sich der Verletzte nicht anrechnen lassen muß, daß die Liegenschaft, auf der das Schwimmbad errichtet wurde, dadurch eine Wertsteigerung erfahren hat²⁴. Weder der Anspruch auf Heilungskosten noch der auf vermehrte Bedürfnisse soll nämlich zu einer *Vermögensmehrung* beim Geschädigten führen. Zu bedenken ist jedoch, daß das Schwimmbad als eine durch das schädigende Ereignis *aufgedrängte Bereicherung* anzusehen ist, die der Geschädigte so lange nicht zu Geld machen kann, als der verletzungsbedingte Bedarf besteht. Das spricht meines Erachtens für eine sehr vorsichtige Bewertung. Anzurechnen ist daher lediglich der infolge des Schwimmbades erzielbare Mehrerlös bei einer – fiktiven – Veräußerung der Liegenschaft, und das auch erst dann, wenn der Bedarf weggefallen ist. Die Folge ist, daß dieser Posten ebenso wie die Anrechnung der ersparten Fahrtkosten und Eintrittsgelder für das öffentliche Schwimmbad zwar zu einem nennenswerten Abzug führen, aber doch ein erheblicher ersatzfähiger Restbetrag verbleiben wird.

19 Grunsky in Münch. Komm. zum BGB § 249 Rdz. 18; Soergel/Mertens, BGB § 249 Rdz. 22.

20 Gschnitzer JBI 55, 305; Apathy, Aufwendungen zur Schadensbeseitigung 1979 S. 82; ders., Fiktive Operationskosten RZ 86, 266; Reischauer aaO (Fn. 16) § 1325 Rdz. 18; Harrer aaO (Fn. 2) § 1325 Rdz. 10; a. A. lediglich Koziol aaO (Fn. 2) S. 127 f.

21 Zuletzt ÖRiZ 85/14; ZVR 87/45 = VersR 85, 651 L; 88/71; EF 56.996; OGH v. 8. 11. 1988 – 2 Ob 78. 79/88.

22 Zur in jüngster Zeit aufgeflamten Diskussion im deutschen Recht über die Bezugsgrößen (Reparaturkosten mit oder ohne merkantile Wertminderung einerseits sowie dem Wiederbeschaffungswert allein oder abzüglich des Restwertes andererseits) vgl. Weber, „Dispositionsfreiheit“ des Geschädigten und fiktive Reparaturkosten VersR 90, 934 (945); ders., Die 30 %-Grenze bei Kraftfahrzeug-Reparaturkosten (§ 251 Abs. 2 BGB) DAR 91, 11; Grunsky, Berechnung des Fahrzeugschadens im Haftpflichtfall in 28. VGT 1990 S. 187 ff.; Sabaß, Die Berechnung des Fahrzeugschadens im Haftpflichtfall in 28. VGT 1990 S. 197 ff. Aus der Judikatur der OLG: Celle ZfS 91, 232; Hamm NZV 91, 291; 91, 351; Köln VersR 91, 322; Stuttgart NZV 91, 309; sowie jüngst BGH VersR 92, 61 (64).

23 Insoweit erschiene meines Erachtens aber eine Anrechnung von Vermögensersparnissen diskutabel.

24 Daß das Schwimmbad auf der Liegenschaft des Großvaters installiert wurde, ist eine Frage der Schadensverlagerung, die wegen § 14 Abs. 4 EKHG bzw. § 843 Abs. 4 BGB für die Bemessung des Ersatzes grundsätzlich keine Rolle spielen darf.

Kleinere Beiträge

Mißglückte Novellierung des § 102 LuftVZO

Dr. Wolf D. Müller-Rostin, Bonn

§ 102 LuftVZO ist durch die 4. Verordnung zur Änderung der LuftVZO vom 15. 4. 1991¹ dem EG-Recht angepaßt worden. § 102 LuftVZO bestimmt den Kreis der Versicherer, mit denen der Luftfahrzeughalter einen Haftpflichtversicherungsvertrag abschließen kann. Bis zur Neuregelung konnte der Versicherungsvertrag nur mit einem im Geltungsbereich der LuftVZO zugelassenen Versicherer abgeschlossen werden. Nunmehr ist der Kreis der Versicherer insofern ausgedehnt worden, als der Halter

haftpflichtversicherungsvertrag auch mit einem Versicherer mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemein-

1 In BGBl 1991 I 904 ist nachfolgende Neufassung von § 102 LuftVZO veröffentlicht:

„Art. 1

§ 102 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 3. 1979 (BGBl I 308), die durch Art. 2 der Verordnung vom 21. 7. 1986 (BGBl I 1097) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

§ 102

(1) Der Haftpflichtversicherungsvertrag des Luftfahrzeughalters ist mit einem Versicherer mit Sitz in der Europäischen Wirt-

ten wegen der Insolvenz des Arbeitgebers (so *Paulsdorff*, Kommentar zur Insolvenzversicherung der betrieblichen Altersversorgung 3. Aufl. § 7 Rdz. 48), was nach seiner Ansicht im Fall der vollrückgedeckten Unterstützungskasse dazu führt, daß auch kein Vermögensübergang stattfindet (*Paulsdorff* aaO § 7 Rdz. 51). Auch § 7 Abs. 1 S. 2 BetrAVG spricht davon, daß der PSV einzutreten hat, „wenn eine Unterstützungskasse die nach ihrer Versorgungsregelung vorgesehene Versorgung nicht erbringt, weil über das Vermögen ... eines ... Trägerunternehmens das Konkursverfahren eröffnet worden ist“.

Der Wortlaut bedarf bei einer Sachgestaltung wie im vorliegenden Rechtsstreit einer erweiternden Auslegung. Eine tatsächliche Beeinträchtigung der Versorgungsrechte ist bereits dann anzunehmen, wenn die zweckbestimmte Verwendung vorhandener Mittel aus Rechtsgründen nicht gewährleistet ist.

Die Kl. macht geltend, sie verfüge über ausreichend Vermögen, um alle Betriebsrenten auf Dauer zu zahlen. Sie verweist ferner darauf, daß die Ansprüche der Versorgungsberechtigten durch Rückdeckungsversicherungen abgesichert seien. Das Berufungsgericht hat die Auffassung vertreten, es komme nicht darauf an, ob die Leistungsfähigkeit der Kasse im Augenblick gesichert sei. Auf Dauer sei jedenfalls keine Sicherstellung gewährleistet. Die Auffassung des Berufungsgerichts verdient Zustimmung.

Nach Inkrafttreten des gesetzlichen Insolvenzschutzes gem. §§ 7 ff. BetrAVG ist eine Unterstützungskasse ohne die rechtliche Existenz eines Trägerunternehmens nicht mehr denkbar. Der gesetzliche Insolvenzschutz für Unterstützungskassenzusagen, der allein auf den Sicherungsfall beim Trägerunternehmen abstellt (§ 7 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 BetrAVG), setzt ein Trägerunternehmen voraus, das die Kasse dotiert und dafür einsteht, daß diese die den begünstigten Arbeitnehmern gegebenen Versorgungszusagen erfüllen kann (BAG vom 14. 8. 1980 – 3 AZR 437/79 – VersR 81, 491 = AP Nr. 12 zu § 242 BGB Ruhegehalt – Unterstützungskassen – zu III der Gründe; BAGE 32, 220 = AP Nr. 4 zu § 7 BetrAVG).

Der Insolvenzschutz i. S. d. § 7 Abs. 1 BetrAVG tritt ein, wenn das Trägerunternehmen insolvent wird, er tritt auch dann ein, wenn die Kasse noch über Vermögen verfügt. Das gilt selbst dann, wenn das Kassenvermögen ausreichte, sämtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen. Das Gesetz hat nicht differenziert. Evidentlich sollten zweifelhaft Rechenoperationen bei teilgedeckten Unterstützungskassen vermieden werden. Dann aber kommt es wegen der wirtschaftlichen und rechtlichen Abhängigkeit der Kasse vom Trägerunternehmen allein auf dessen Solvenz oder Insolvenz an (ebenso *Ahrend/Förster/Rößler*, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung 1. Teil Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung Rdz. 582 und 633).

Deutlich wird der Zweck der gesetzlichen Regelung auch in § 9 Abs. 3 S. 3 BetrAVG; die Vorschrift gewährt dem PSV einen Anspruch auf den Teil des Vermögens einer von mehreren Unternehmen getragenen Unterstützungskasse, der dem Anteil des insolvent gewordenen Unternehmens entspricht. Soweit *Blomeyer/Otto* (aaO Vorbem. § 7 Rdz. 45) noch von „herrenlosen“ Unterstützungskassen sprechen, meinen sie wohl nur solche Kassen, die bereits vor Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes keine Trägerunternehmen mehr hatten.

Wird das Trägerunternehmen einer Unterstützungskasse insolvent und ist nicht die Kasse, sondern das Trägerunternehmen der für das Eingreifen des Insolvenzschutzes maßgebliche Vermögensträger, so muß das Vermögen der Kasse auch schon dann auf den Träger der Insolvenzversicherung übergehen, wenn die Kasse noch über hinreichende Mittel verfügt. Mit der Eintrittspflicht des PSV muß der Vermögensübergang nach § 9 Abs. 3 BetrAVG korrespondieren. Das bedeutet, daß entgegen dem zu engen Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 BetrAVG ein Sicherungsfall schon dann anzunehmen ist, wenn die Kasse die geschuldeten Versorgungsleistungen noch erbringen könnte. Das Gesetz regelt nur den typischen Fall, daß mit der Insolvenz des Trägerunternehmens im Fall des Konkurses auch eine Insolvenz der von ihm abhängigen Kasse einhergeht und das Trägerunternehmen seine Tätigkeit auf Dauer einstellt.

Aber auch wenn dieser typische Fall nicht gegeben ist, bleibt eine konkrete Gefährdung der Versorgungsansprüche der durch eine Unterstützungskasse begünstigten Arbeitnehmer

bestehen. Im Konkurs des Trägerunternehmens müßte der Konkursverwalter, dem die Verfügungsrechte des Arbeitgebers als Alleingesellschafter der GmbH zustehen (§ 6 Abs. 2 KO), versuchen, die in der Kasse vorhandenen Vermögenswerte zur Konkursmasse zu ziehen (*Blomeyer/Otto* aaO Vorbem. § 7 Rdz. 46). Dem beugt das Gesetz vor, indem es in § 9 Abs. 3 S. 2 BetrAVG davon ausgeht, daß auch das Vermögen einer überdotierten Kasse auf den PSV übergeht und dieser lediglich verpflichtet ist, die zur Deckung von Versorgungsrechten nicht erforderlichen Mittel entsprechend der Satzung der Unterstützungskasse zu verwenden (im Ergebnis ebenso *Paulsdorff* aaO § 7 Rdz. 51 a, der sich für eine weite Auslegung ausspricht). Das in der Kasse angesammelte Vermögen soll nach der gesetzgeberischen Zwecksetzung durch die Anordnung des Vermögensübergangs der Altersversorgung oder den sonst satzungsgemäß vorgesehenen Zwecken auf jeden Fall erhalten bleiben. Es wird damit dem Zugriff aller übrigen Konkursgläubiger entzogen. Ist nicht mehr gewährleistet, daß der Träger der Unterstützungskasse die Versorgungsansprüche auf Dauer sichert, dann soll das entsprechende Vermögen dem Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung zufließen, damit dieser es zweckentsprechend verwaltet ...

Auslandsrecht (Österreich)

Haftungsrecht

ABGB § 1325

1. Nach § 1325 ABGB sind alle Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Körperverletzung veranlaßt wurden und die in der Absicht gemacht wurden, die gesundheitlichen Folgen des Unfalls zu beseitigen oder doch zu bessern, soweit sie angemessen sind, also die Pflicht zur möglichsten Geringhaltung des Schadens nicht verletzt wurde.

2. Ein beidseitig beinamputierter Jugendlicher kann nicht Ersatz der Kosten für die Errichtung eines Schwimmbads verlangen, sondern nur der Kosten, die zur Adaptierung des Beckens auf die Benützbarkeit durch den verletzungsbedingt Behinderten unternommen erforderlich waren.

(207) OGH, Urteil vom 10. 4. 1991 (2 Ob 10/91)

Am 25. 5. 1986 ereignete sich aus dem Alleinverschulden der Erstbekl. ein Verkehrsunfall, bei dem der Kl. schwer verletzt wurde. Die Zweitbekl. ist der Haftpflichtversicherer des Pkw der Erstbekl. Die Zweitbekl. bezahlte dem Kl. bisher 700 000 S an Schmerzensgeld und 150 000 S an Verunstaltungsentschädigung. Der Kl. beehrte noch die Zuerkennung eines Betrags von 258 628 S s. A. für die Kosten der Errichtung eines Schwimmbeckens.

Der am 19. 6. 1972 geborene Kl. erlitt bei dem Verkehrsunfall u. a. eine traumatische Amputation des rechten Oberschenkels und des linken Unterschenkels. Er wollte sich nach Schulabschluss einer Kochlehre unterziehen. Aufgrund der Folgen des Unfalls war er dazu nicht mehr in der Lage. Er absolviert derzeit eine Lehre als kaufmännischer Angestellter. Durch die Beinprothesen ist es ihm möglich, ohne Zuhilfenahme von Krücken aufrecht zu gehen, in der Regel allerdings nur für einen Zeitraum von 15 bis 20 Minuten einmal pro Tag. Das Gehen selbst ist unregelmäßig und „unrund“, so daß für Außenstehende auch ohne Erkennen der Prothesen eine Behinderung sichtbar ist.

Die seelische Rehabilitation des Kl. verlief bisher günstig. Er verfügt über eine gute soziale Kontaktfähigkeit. Sein Freundeskreis hat sich seit dem Unfall nicht verändert. Er besucht auch Tanzlokale, ohne jedoch auf die Tanzfläche zu gehen. Der Kl. findet sowohl in seiner Familie als auch im Freundeskreis einen guten Rückhalt. Er spielte bereits vor dem Unfall Tennis und übt nun gelegentlich diesen Sport wieder in der Weise aus, daß ihm für die Dauer von ungefähr 20 Minuten von Freunden die Bälle zugespielt werden. Er ist außerdem in der Lage, radzufahren. Seit kurzem verfügt er über ein von der Zweitbekl. finanziertes behindertengerechtes Moped mit Automatik.

Von jenen Sportarten, die der Kl. vor dem Unfall ausübte, ist Schwimmen jener Sport, bei welchem sich seine Behinderung am geringsten auswirkt. Nach der Entlassung aus dem Rehabilitationszentrum war Schwimmen die einzige Möglichkeit für ihn, sich sportlich zu betätigen. Schwimmen war nicht nur ein optimales körperliches Rehabilitationsmittel, sondern war auch für die psychische Gesundheit von erheblicher Bedeutung. Auch wenn es nun noch andere sportliche Möglichkeiten für den Kl. gibt, ist Schwimmen die beste Möglichkeit davon. Zum Schwimmen muß der Kl. die Beinprothesen abnehmen. Es gibt auch sogenannte Wasserprothesen, die über ein Ventil beim Einsteigen ins Wasser geflutet werden müssen. Solche Prothesen müssen zum Schwimmen nicht abgenommen werden; in einem öffentlichen Bad ist die Behinderung jedoch deutlich für jedermann erkennbar.

Im Frühjahr 1987 ließ der Vater des Kl. auf einem benachbarten Grundstück, das dem Großvater des Kl. gehörte, ein Schwimmbad errichten. Die Kosten dafür betragen insgesamt 258 592 S. Um das Schwimmbad möglichst lange nutzen zu können, wird das Wasser bis in den Herbst hinein geheizt. Der Vater des Kl. errichtete für diesen deshalb das Schwimmbad, um ihm den Besuch eines öffentlichen Bades zu ersparen. Im Heimatort des Kl. gibt es kein öffentliches Schwimmbad; das nächste ist ungefähr 6 bis 7 km entfernt. Während der Kl. vor dem Unfall sehr oft in dieses Bad fuhr, lehnt er nun aufgrund seiner Verletzungen den Besuch eines öffentlichen Bades ab.

Wenn der Kl. in sein Bad schwimmen geht, so nimmt er vorher in seinem Zimmer die Beinprothesen ab, fährt dann mit dem Rollstuhl bis zum Schwimmbad und geht schwimmen. Aus dem Wasser in den Rollstuhl zurück gelangt der Kl. ohne fremde Hilfe. Wollte der Kl. ein öffentliches Bad ohne Verwendung des Rollstuhls aufsuchen, so könnte er zwar ohne Hilfe am Schwimmbeckenrand die Prothesen abnehmen und schwimmen gehen, bräuchte allerdings nach dem Verlassen des Bades fremde Hilfe, um die Oberschenkelprothese anzuziehen, da er dabei stehen muß. Würde er ein öffentliches Bad aufsuchen, so würde diese Zurschaustellung seiner Behinderung zumindest eine schwere seelische Belastung für den Kl. darstellen.

Beide Vorinstanzen haben das Begehren des Kl. auf Ersatz der Kosten für die Errichtung des Schwimmbads als unberechtigt erachtet. Es handle sich dabei weder um Heilungskosten noch um solche für vermehrte Bedürfnisse. Die Unlustgefühle des Kl., den Schwimmsport allein um der Freude an der Bewegung willen nicht mehr ausüben zu können, seien bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen, begründeten aber keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten eines eigenen Schwimmbads.

Die Revision des Kl. blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Kl. vertritt den Standpunkt, daß die Errichtung des eigenen Schwimmbads zweckmäßig gewesen sei, um den guten Heilungserfolg zu erzielen. Die Kosten der Errichtung desselben habe daher der am Unfall schuldige Schädiger zu tragen.

Grundsätzlich ist es richtig, daß dem Verletzten unter dem Titel der Heilungskosten i. S. d. § 1325 ABGB alle Aufwendungen zu ersetzen sind, die durch die Körperverletzung veranlaßt wurden und die gegenüber den ohne den Unfall erforderlich gewordenen gewöhnlichen Aufwendungen in der Absicht gemacht wurden, die gesundheitlichen Folgen des Unfalls zu beseitigen oder doch zu bessern (vgl. *Wolff* in *Klang*, ABGB 2. Aufl. VI S. 129 f.; *Ehrenzweig* II/1, 627; *ZVR* 57/61; 63/144; 83/281 u. a.) auch die Kosten aus einer unfallbedingten Vermehrung der Bedürfnisse i. S. d. § 13 Ziff. 3 EKHG fallen darunter (*ÖRZ* 84/12; *ZVR* 82/67 u. a.). Zu den zu ersetzenden Heilungskosten gehört jeder Aufwand, der zweckmäßig zur gänzlichen oder teilweisen Heilung erforderlich ist (*ZVR* 63/144; 76/264; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB Rdz. 14 zu § 1325).

Auch Auslagen zur Linderung der Schmerzen oder des Leidens sind Heilungskosten (vgl. *Reischauer* aaO Rdz. 16; *Grunsky* in *Münch. Komm.* zum BGB Rdz. 6 a zu § 249). Die Aufwendungen müssen sich aber im Rahmen des Angemessenen halten (vgl. *BGH* VersR 69, 1040 = *NJW* 69, 2281; *Palandt*, BGB 49. Aufl. S. 266). Sie finden ihre Grenze in der Pflicht zur möglichen Geringhaltung des Schadens. Demgemäß hat der OGH in vergleichbaren Fällen nicht die Kosten des Ausbaus eines Eigenheims für den invaliden Geschädigten, sondern nur jene zusätzlichen Mehrauslagen als Schadensersatz zuerkannt, die für den behindertengerechten Ausbau des Hauses erforderlich waren (8 Ob 60/86); ebenso erachtete er die Kosten des Erwerbs einer angemessenen Eigentumswohnung nur in jenem Ausmaß, das durch die behindertengerechte Ausstattung einer solchen Wohnung oder die sonstige Befriedigung unfallbedingt vermehrter Bedürfnisse der Kl. verursacht wurde, für berechtigt (2 Ob 2/89).

Die gleichen Grundsätze haben auch im vorliegenden Fall zu gelten. Dem Verletzten – gegen dessen Aktivlegitimation zur Geltendmachung des Schadens grundsätzlich keine Bedenken bestehen (vgl. *RZ* 84/12; 8 Ob 82, 149/80 u. a.) – gebührte daher nicht Ersatz der Auslagen für die Errichtung des Schwimmbads, sondern nur jener, die zur Adaptierung desselben auf die Benützbarkeit durch den behinderten Kl. unmittelbar erforderlich waren. Der Kl. hat dazu jedoch nichts vorgebracht . . .

Die Vorinstanzen sind daher zutreffend auf den zuletzt angeschnittenen Themenkreis nicht eingegangen und haben das Begehren auf Ersatz der Kosten für die Errichtung des Schwimmbeckens mit Recht abgewiesen.

Versicherungsrecht

Juristische Rundschau
für die Individualversicherung



Hauptschriftleitung: Prof. Dr. Egon Lorenz, Karl-Heinz Rehnert, Dipl.-Volkswirt

Weitere Mitglieder der Schriftleitung: RA Dr. Peter Bach (Versicherungsvertragsrecht), VRIOLG Lothar Jaeger (Arzt- und Amtshaftungsrecht), VRIOLGH i. R. Heinz Pikart (Grundlagen des Versicherungsrechts, allgemeines Haftungsrecht und angrenzende Gebiete)

Mitglieder der Redaktion: Katharina Schwark, Bernd Braun

Anzeigen: Angelika Kampf

Vertrieb: Heinz Peters

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung wird dem Einsender nach Vorliegen des vollständigen druckfertigen Manuskripts schriftlich bekanntgegeben. Im Fall der Annahme erwirbt der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts sowie die ausschließliche Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank oder zu jeglicher Vervielfältigung. Frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung kann ein Nachdruck in einer Publikation eines anderen Verlags erfolgen, jedoch nur mit vorheriger Genehmigung und einer genauen Quellenangabe. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.

Urheber- und Verlagsrechte: Mit Rücksicht auf die Rechte der Autoren und der publizistischen Mitarbeiter bleiben alle Urheber- und Verlagsrechte, insbesondere bezüglich jeder Art der Vervielfältigung, vorbehalten. Dieser Vor-

behalt schließt die Mikroverfilmung und interne und/oder externe Auswertung oder Verwertung der Veröffentlichungen durch Datenträger und ähnliche Einrichtungen ein. Der Vorbehalt erstreckt sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, soweit diese vom Einsender oder der Schriftleitung redigiert oder erarbeitet worden sind.

Postanschrift: Verlag Versicherungswirtschaft e. V., Klosestraße 22, Postfach 64 69, 7500 Karlsruhe 1

Telefon: (07 21) 35 09-0

Telefax: (07 21) 3 18 33

Telex: 7 826 943

Konten: Postgiroamt Karlsruhe 404 00-752, Baden-Württembergische Bank und Filialen der Großbanken in Karlsruhe

Erscheinungsweise: am 1., 5. und 20. jeden Monats. Postverlagsort Karlsruhe. Bezugspreis vierteljährlich (bei neun Heften und einer Beilage Ausland) DM 92,-; Einzelheft DM 11,-; jeweils einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Bestellungen direkt beim Verlag. Kündigung nur zum Quartalsende mit vier Wochen Kündigungsfrist. Bei Einstellung oder Unterbrechung der Lieferung aus Gründen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, kein Anspruch auf Rückvergütung von Bezugsgeldern. Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von sechs Wochen nach dem Erscheinungsdatum reklamiert werden.

Gerichtsstand: Karlsruhe

ISSN 0342-2429

Satz: FSW Fotosatz Südwest GmbH, 7500 Karlsruhe 1

Druck: Druckhaus Karlsruhe GmbH, 7500 Karlsruhe 1